

BRÜCKENKLANG

Ausschreibung für Projektförderungen 2017

1. Aufgaben und Zielsetzungen

Nordrhein-Westfalen ist ein Land mit aktiven Einwanderungskulturen. Vor allem in den Ballungsgebieten sind viele Kulturformen präsent. Vieles findet separiert statt, oft lebt die Musik verschiedener Herkunftskulturen nur wenige Straßenzüge voneinander entfernt, ohne dass die Akteure einen Bezug zueinander finden.

Das Kulturministerium und der Landesmusikrat NRW möchten durch die Förderung von Breitenkulturprojekten dazu beitragen, dass Brücken zwischen den Kulturen entstehen. Ideelle Grundlage ist die UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung kultureller Vielfalt.

Der Landesmusikrat schreibt deshalb die Förderung von Festivals, Veranstaltungsreihen, einzelnen Veranstaltungen und Workshops mit interkultureller Laienmusik bzw. brückenbildenden musikalischen Inhalten aus. Die Brücken sollen zwischen der traditionellen Laienmusik in Nordrhein-Westfalen und den Kulturen der Einwanderung entstehen. In den geförderten Veranstaltungen müssen sich Gruppen oder Vereine dieser traditionellen Laienmusik und der Einwanderungskulturen gleichwertig begegnen. Festivals müssen deutlich über den Charakter einzelner Konzertveranstaltungen hinausgehen, diesen Brückengedanken enthalten und Begegnungscharakter aufweisen. Das Programm der geförderten Veranstaltungen muss verschiedene Kulturen zusammenbringen und es muss ein Publikum der kulturellen Vielfalt ansprechen können.

Der Antragsteller muss die Zielgruppenansprache so konzipieren, dass Bevölkerungskreise mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen erreicht werden. Die Entwicklung der Programme mit den Migrantenorganisationen und Laienmusikvereinigungen vor Ort wird den Antragstellern empfohlen, sofern diese Organisationen und Vereinigungen nicht selbst Antragsteller sind.

2. Träger

Die Veranstaltungen werden vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport gefördert. Die Durchführung und Abwicklung der Fördermaßnahme erfolgt durch den Landesmusikrat NRW. Kooperationspartner sind die Landesmusikakademie NRW, der Landesverband der Musikschulen in NRW, der Chorverband NRW, die LAG Musik und der Landesintegrationsrat.

3. Antragsteller und Antragsvoraussetzungen

Die Ausschreibung richtet sich an Vereine, Initiativen sowie natürliche und juristische Personen, die Veranstaltungen ausrichten möchten, welche Gruppen oder Vereine verschiedener Herkunftskulturen zusammenführen. Im Falle von Festivals und Veranstaltungsreihen sind auch professionelle und semiprofessionelle Veranstalter antragsberechtigt, sofern sie die Konzerte und anderen Veranstaltungsformate mit Laienmusikern verschiedener kultureller Herkunft durchführen möchten.

Die geförderten Veranstaltungen müssen in Nordrhein-Westfalen stattfinden und die geförderten Musiker müssen überwiegend in NRW leben.

4. Antragsverfahren und Zuschüsse

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung, die Förderkriterien dieser Ausschreibung und die Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung (Rd. Erl. des MFKJKS des Landes NRW vom 30.12.2014). Für das Verfahren gilt:

1. Die Zuschüsse sind mit dem Antragsformular Brückenklang zu beantragen.
2. Die Landesförderung wird als **Projektförderung** gewährt, die Förderhöhe durch den Landesmusikrat NRW festgelegt.
3. Es können nur Maßnahmen gefördert werden, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt ein Vertragsschluss, vor der Förderbewilligung darf dieser nicht erfolgen.
4. Der Antragsteller muss mindestens **10 % der Gesamtkosten aus eigenen Mitteln** aufbringen. Einnahmen wie Eintrittserlöse etc. sind in die Finanzierung des Projekts einzubringen.
5. Dem Antrag ist ein aussagekräftiger detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Es muss erkennbar sein, wie sich die einzelnen Kostenpositionen zusammensetzen. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss mit der Projektbeschreibung korrespondieren, d.h. sämtliche aufgeführten Kosten müssen sich aus der Projektbeschreibung ergeben. Anträge müssen original unterschrieben sein.
6. Die Mittel können für Honorare und Aufwandsentschädigungen für Musiker und Musikerinnen sowie für Personalkosten und Sachkosten eingesetzt werden, wobei die Kosten für Planung und Leitung maximal 10 % der Gesamtkosten ausmachen sollen. Im Vordergrund des Kostenplans sollten (für die Jury deutlich erkennbar) Musik und Begegnung stehen.
7. Honorare sind von Reise- und Übernachtungskosten zu trennen. Honorare für Orchester, Ensembles und Chöre sind mit einer Berechnungsgrundlage (Personenanzahl, Stundenzahl, Stundensatz) auszuweisen.
8. Honorare professioneller Musikerinnen und Musiker dürfen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtausgaben ausmachen.
9. Für Reisekosten gilt das Landesreisekostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Pauschal angesetzte Kosten und Tagegelder sind nicht zuwendungsfähig.
10. Anschaffungen sind nicht förderfähig, es sei denn sie stellen die wirtschaftlichere Lösung gegenüber der Ausleihe dar.
11. Bei Workshops und einzelnen Konzerten darf der beantragte Zuwendungsbetrag nicht unter 1.000 € liegen, bei Konzertreihen und Festivals nicht unter 2.000 €.

12. Über die Auswahl der zu fördernden Projekte und die Höhe der Zuschüsse entscheidet eine Kommission. Die Auswahl erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.
13. Der Landesmusikrat teilt dem Antragsteller zunächst die Höhe der von der Jury beschlossenen Zuwendung schriftlich mit. Liegt sie unter dem beantragten Förderbetrag, wird der Antragsteller um die Vorlage eines angepassten Kosten- und Finanzierungsplan gebeten, bevor der Bewilligungsbescheid erfolgt.
14. Der Antragsteller teilt erkennbare Abweichungen vom genehmigten Kosten- und Finanzierungsplan vor Beginn der Veranstaltung mit.
15. Der Verwendungsnachweis muss eine Auflistung aller tatsächlich entstandenen Kosten und Einnahmen sowie grundsätzlich alle Originalbelege, Zahlungsnachweise und Sachbericht enthalten. Alle Belege müssen nach Prüfung des Verwendungsnachweises fünf Jahre für eine mögliche weitergehende Prüfung aufbewahrt werden.

5. Leistungen des Fördernehmers

Die Fördernehmer verpflichten sich, im Programm sowie in der Werbung für die geförderte Veranstaltungen auf die Förderung durch folgenden Wortlaut zu verweisen: **Gefördert vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW und vom Landesmusikrat NRW.**

Zusätzlich sind die Logos des Landesmusikrats und des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW abzudrucken. Printvorlagen sind per Email bei der Geschäftsstelle des Landesmusikrats erhältlich. Sollten die Plakate, Kataloge etc. mehrfarbig gedruckt sein, so ist auch das NRW-Signet farbig abzudrucken. Die Nicht-Beachtung kann zu Rückforderungen der Zuwendung führen.

Nach Durchführung der Veranstaltungen sind dem Landesmusikrat ein Exemplar des Programms, jeweils ein Exemplar der in diesem Zusammenhang erstellten Werbemittel, Plakate, Presseankündigungen und -berichte sowie, wenn möglich, ein Mitschnitt der Veranstaltung zuzusenden.

6. Antragsadresse und Frist

Anträge für Projekte, die ab Januar 2017 stattfinden, können bis zum 15. Oktober 2016 original unterschrieben eingereicht werden an den:

Landesmusikrat NRW

– Brückenklang –

Klever Str. 23, 40477 Düsseldorf, Tel. 0211-862064-34, brueckenklang@lmr-nrw.de